

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 14. November 2018
GZ 300.806/017-P1-3/18

**Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Vereinbarung gemäß
Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über
die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 31. Oktober 2018, GZ. BMBWF-52.250/0274-IV/9a/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Durch den vorliegenden Entwurf soll die Donau-Universität Krems in die Auflistung der öffentlichen Universitäten in § 6 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 aufgenommen werden.

Der Rechnungshof kann aus den übermittelten Unterlagen allerdings keinen stichhaltigen Grund für diese Maßnahme erkennen, zumal die Integration der Donau-Universität Krems in das Universitätsgesetz 2002 nach der Fertigstellung einer – in den Erläuterungen explizit erwähnten – Studie zum System der wissenschaftlichen Weiterbildung geplant ist. Aus Sicht des Rechnungshofes sollte die allfällige Eingliederung der Donau-Universität Krems in das Universitätsgesetz 2002 daher erst nach Vorliegen dieser Studie erfolgen.

Der Rechnungshof merkt an, dass zahlreiche Rechtsnormen auf § 6 des Universitätsgesetzes 2002 verweisen. Die erläuternden Bemerkungen nehmen darauf keinen Bezug. In der Kürze der für die Begutachtung zur Verfügung stehenden Zeit (s.u. Pkt. 3) ist es dem Rechnungshof nicht möglich, eine Beurteilung allfälliger Querbezüge und Implikationen der geplanten Maßnahme abzugeben.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Für die ersten beiden Jahre der Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 ist für die Donau-Universität Krems ein Globalbudget in Höhe von 40 Mio. EUR vorgesehen, wobei sich die tatsächlichen Beträge durch die im Herbst 2018 abzuschließenden Leistungsvereinbarungen noch ändern können. Für die Jahre 2022 und 2023 steht weder der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 noch die Höhe des Globalbudgets der Donau-Universität Krems fest. Es wird eine Steigerung des Bundesanteils an der Finanzierung in Richtung 50 %



GZ 300.806/017-P1-3/18

Seite 2 / 2

des Gesamtbudgets der Donau-Universität Krems angenommen, die zu einer Steigerung der Nettofinanzierung des Bundes in den ersten fünf Jahren in Höhe von rd. 76,60 Mio. EUR führen soll.

Mangels exakter Daten ist dem Rechnungshof die Beurteilung der dieser Berechnung zugrundeliegenden Annahmen nicht möglich.

3. Zur Begutachtungsfrist

Der Rechnungshof weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F.) den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Beim vorliegenden Entwurf stand lediglich eine Frist von zehn Arbeitstagen für eine Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung.

Die in § 9 Abs. 3 WFA-GV genannte Frist von sechs Wochen wurde damit seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: